
S 5 AS 3942/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 3942/17
Datum	03.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 135/20 B
Datum	16.03.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Kl  ger wird der Beschluss des Sozialgerichts K  ln vom 03.01.2020 aufgehoben.

Gr  nde:

I.

Die Kl  ger wenden sich gegen einen Beschluss, mit dem das Sozialgericht die Durchf  hrung einer m  ndlichen Verhandlung abgelehnt hat.

Das Sozialgericht hat den Beklagten mit Gerichtsbescheid vom 06.11.2019 verurteilt, den Kl  gern unter Ab  nderung der angefochtenen Bescheide f  r Mai 2013 Leistungen iHv insgesamt 1.604,64 EUR zu zahlen und die Klage im   brigen abgewiesen. Am 02.12.2019 haben die Kl  ger die Durchf  hrung einer m  ndlichen Verhandlung beantragt. Der Berufungsstreitwert sei nicht erreicht. Mit Beschluss vom 03.01.2020 hat das Sozialgericht den Antrag der Kl  ger nach [   105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) als unzul  ssig verworfen. Bez  glich des Streitwerts habe der Auffangstreitwert nach [   52 Abs. 2 GKG](#) angesetzt werden m  ssen, denn das konkrete Begehren der Kl  ger sei bis zum Ende des Verfahrens weder beziffert

worden noch hinreichend bezifferbar gewesen. Jedenfalls sei zugunsten der Kl  ger die Grundregel nach [   143 SGG](#) anzuwenden.

Gegen den ihnen am 07.01.2020 zugestellten Beschluss haben die Kl  ger am 21.01.2020 Beschwerde eingereicht. Der von den Kl  gern begehrte Betrag l  ge "sicherlich deutlich unter 750,00 EUR". Die Kosten des Widerspruchsverfahrens seien nicht streitwerterh  hend zu ber  cksichtigen.

II.

Der Senat entscheidet durch Beschluss   ber die Beschwerde, denn das Sozialgericht, das den Antrag auf Durchf  hrung der m  ndlichen Verhandlung als unstatthaft angesehen hat, hat formal zutreffend diesen Antrag in Anlehnung an [     158 Satz 2, 169 Satz 3 SGG](#) durch Beschluss als unzul  ssig verworfen (vgl. Beschluss des Senats vom 16.04.2018     [L 7 AS 1476/17 B](#); LSG Niedersachsen Beschluss vom 27.12.1961     [L 10 S 49/61](#); f  r die VwGO OVG Hamburg Beschluss vom 01.12.1997     Bs IV 135/97). Die Rechtsauffassung, die bei Unstatthaftigkeit eines Antrags auf m  ndliche Verhandlung eine Entscheidungsbefugnis des Sozialgerichts durch Beschluss ablehnt (vgl. LSG Baden-W  rttemberg Urteil vom 28.08.2014     [L 13 AS 3162/14](#); zu diesem Meinungsstreit auch Schmidt in: Meyer-Ladewig, SGG, 12. Aufl.    105 Rn. 24 mwN), f  hrt zu dem wenig konsequenten Ergebnis, dass in der Hauptsache eine Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung und ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter ergehen konnte, w  hrend hinsichtlich der Frage, ob der Rechtsstreit hierdurch erledigt ist, ein Urteilsverfahren geboten sein soll. Das SGG sieht zwar keine ausdr  ckliche Beschlussbefugnis der Sozialgerichte f  r unzul  ssige Rechtsbehelfe nach [   105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) entsprechend der [     158 Satz 2, 169 Satz 3 SGG](#) vor, jedoch liegt insoweit aus den dargelegten Gr  nden eine planwidrige L  cke vor, die unter analoger Anwendung der [     158, 169 SGG](#) geschlossen werden kann.

Die auch im   brigen zul  ssige, insbesondere form- und fristgerechte Beschwerde der Kl  ger ist begr  ndet, denn ihr Antrag auf Durchf  hrung der m  ndlichen Verhandlung ist statthaft.

Gem     [   105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) kann m  ndliche Verhandlung beantragt werden, wenn die Berufung nicht gegeben ist. Bei einer Klage, die     wie vorliegend     eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, bedarf die Berufung gem     [   144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 EUR nicht   bersteigt. Von einem Gegenstandswert von unter 750 EUR ist hier auszugehen. Zwar haben die Kl  ger zu keinem Zeitpunkt einen bezifferten Antrag gestellt und nicht dargelegt, welches Ziel sie mit der Klage verfolgen. Sp  testens mit der Wahl des Rechtsbehelfs     hier Antrag auf Durchf  hrung der m  ndlichen Verhandlung     haben die rechtlich vertretenen Kl  ger jedoch zum Ausdruck gebracht, dass ihr (verbliebenes) Begehren nicht die Streitwertgrenze von 750 EUR   bersteigt (vgl. zu diesem Aspekt auch LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 27.05.2016     [L 9 AS 1782/14 B](#)). F  r die Frage, ob die Berufung ohne Zulassung

statthaft ist oder nicht, kommt es nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) auf den Wert des Beschwerdegegenstandes an, der danach zu bestimmen ist, was das Sozialgericht dem Rechtsmittelkläger versagt hat und was von diesem mit seinen Berufungsanträgen weiter verfolgt wird (Leitherer in: Meyer-Ladewig, SGG, 12. Aufl. Â§ 144 Rn. 14). Da das Sozialgericht vor Erlass des Urteils bzw. Gerichtsbescheides noch nicht wissen kann, welche Anträge der unterliegende Beteiligte im Berufungsverfahren stellen wird, ist bei der Prüfung, ob eine Zulassung erforderlich ist, auf den maximal möglichen Rechtsmittelstreitwert abzustellen, der grundsätzlich der Beschwer entspricht (Leitherer in: Meyer-Ladewig, SGG, 12. Aufl. Â§ 144 Rn. 14). Für die Prüfung der Statthaftigkeit eines Rechtsmittels ist demgegenüber grundsätzlich der Zeitpunkt der Einlegung maßgeblich (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig, SGG, 12. Aufl. Â§ 144 Rn. 19). Daher ist auch für die Frage der Statthaftigkeit eines Antrags auf mündliche Verhandlung nach Gerichtsbescheid gemäß [Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Andernfalls wäre bei einem Beteiligten, der nach Entscheidung durch Gerichtsbescheid nur den nicht berufsfähigen Teil des Streitgegenstandes zur Überprüfung stellen will, zudem das Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung (vgl. [Art. 6 Abs. 1 EMRK](#)) verletzt.

Auf die Beschwerde der Kläger ist deshalb der angefochtene Beschluss aufzuheben. Das Sozialgericht ist damit verpflichtet, die beantragte mündliche Verhandlung durchzuführen. Der Gerichtsbescheid gilt als nicht ergangen ([Â§ 105 Abs. 3 SGG](#)).

Eine Kostenentscheidung hat nicht zu ergeben. Das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss über die Ablehnung einer mündlichen Verhandlung ist kein eigenes Verfahren oder ein eigener Verfahrensabschnitt, sondern nur ein Zwischenstreit im noch anhängigen Rechtsstreit (Beschluss des Senats vom 16.04.2018 – [L 7 AS 1476/17 B](#); LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 27.05.2016 – [L 9 AS 1782/14 B](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 09.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024